Grundzüge der Organisation der gesetzlichen Fürsorge für Erwachsene in den Wiener Gemeindebezirken

(GRB. vom 16. Mai 1946, Pr. Z. 502, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 18, Seite 9)

§ 1

Fürsorgeträger

Die gesetzliche Fürsorge für Erwachsene in den Wiener Gemeindebezirken obliegt den Fürsorgeämtern.

§ 2

Fürsorgeamt

In jedem Bezirk ist ein Fürsorgeamt errichtet.

Die Fürsorgeämter sind ein Teil des Magistrates und der zuständigen Magistratsabteilung unterstellt.

Sie besorgen in 1. Instanz alle Angelegenheiten der Fürsorgeverwaltung, soweit sie nicht der zuständigen Magistratsabteilung vorbehalten sind. Das Nähere bestimmt die Geschäftseinteilung.

Der Leiter des Fürsorgeamtes ist der Vorstand, dem zur Führung der Amtsgeschäfte ein städtischer Bediensteter als Büroleiter zur Seite steht.

§ 3

Bestellung der Vorstände und ihrer Stellvertreter

Die Vorstände und ihre Stellvertreter werden vom Stadtsenat für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates bestellt.

Die Stelle des Vorstandes kommt einem Vertreter der stärksten politischen Partei, die des Stellvertreters einem Vertreter der zweitstärksten politischen Partei zu. Hiebei sind die Ergebnisse der letzten Gemeinderatswahl im Bezirk zugrunde zu legen.

Zu diesem Amte können Männer und Frauen berufen werden, die das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen, im Amtsbezirke wohnen, unbescholten sind, nicht im Genusse einer Dauerunterstützung stehen und das 24. Lebensjahr überschritten haben.

Der Stadtsenat ist berechtigt, Vorstände und ihre Stellvertreter von ihrem Amte vorläufig oder endgültig zu entheben. Wird eine dieser Stellen frei, so erfolgt die Neubesetzung nur für die Dauer der restlichen Funktionsperiode. Der Vorstand und sein Stellvertreter bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amte.

§ 4

Fürsorgeräte

Zur Mitwirkung in der Fürsorgearbeit innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches sind Fürsorgeräte berufen. Das Amt eines Fürsorgerates ist ein freiwilliges, unbesoldetes Ehrenamt.

Die Fürsorgeräte müssen den für die Vorstände vorgeschriebenen Erfordernissen (§ 3 Abs. 3) entsprechen.

Die Fürsorgeräte werden vom Stadtsenat für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates bestellt. Die Aufteilung der Fürsorgeratsmandate ist dem Stärkeverhältnis der politischen Parteien in den betreffenden Bezirken anzupassen. Hiebei sind die Ergebnisse der letzten Gemeinderatswahl im Bezirke zugrunde zu legen.

Der Stadtsenat ist berechtigt, Fürsorgeräte ihres Amtes vorläufig oder endgültig zu entheben. Falls innerhalb der Funktionsperiode frei gewordene Stellen zu besetzen sind, gelten die Ersatzbestellungen nur für die Dauer der restlichen Funktionsperiode.

§ 5

Fürsorgesprengel und Sektionen

In den Bezirken werden Fürsorgesprengel und nach Bedarf Sektionen gebildet. Die Zahl der Fürsorgesprengel in den Gemeindebezirken bestimmt der Gemeinderatsausschuß der Verwaltungsgruppe für Wohlfahrtswesen.

Wenn die örtliche Ausdehnung des Gemeindebezirkes und die Zahl der Hilfsbedürftigen dies erfordert, können durch den Gemeinderatsausschuß mehrere Sprengel in Sektionen zusammengefaßt werden.

Für jede Sektion ist ein Obmann und ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Bestellung und Enthebung dieser Funktionäre gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Bestellung der Vorstände der Fürsorgeämter und ihrer Stellvertreter.

§ 6

Anzahl der Fürsorgeräte

Die Zahl der Fürsorgeräte wird vom Gemeinderatsausschuß der Verwaltungsgruppe Wohlfahrtswesen bestimmt.

§ 7

Gelöbnis

Die Vorstände, die Sektionsobmänner und deren Stellvertreter sowie die Fürsorgeräte haben bei ihrem Amtsantritt die getreue Erfüllung ihrer Pflichten in die Hand des amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsgruppe Wohlfahrtswesen zu geloben.

Sie erhalten Amtslegitimationen.

§ 8

Verwaltungspersonal

Die unmittelbare Dienstaufsicht über das dem Fürsorgeamt zugeteilte Personal steht dem Vorstand des Fürsorgeamtes zu.

§ 9

Geschäftsanweisungen

Die Geschäftsanweisungen für die ausübenden Organe der Fürsorge werden von der zuständigen Magistratsabteilung erlassen.

Spezialunternehmung für Stukkarbeiten

Glatte Stukkaturung, Fassaden, Edelputz, Steinputz, Leichtwände aller Art

Ferdinand K. Spindler

Wien-Oberlaa 23, Wildenauersiedlung, Pz. 570

364